

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2035
Urteil Nr. 31/2002 vom 30. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 3 des Gemeindewahlgesetzes vom 4. August 1932 und die Artikel 18 und 142 des Wahlgesetzbuches, gestellt vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Honnelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seiner Entscheidung vom 28. September 2000 in Sachen der Gemeinde Honnelles, deren Ausfertigung am 2. Oktober 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Honnelles folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen Artikel 3 des Gemeindewahlgesetzes vom 4. August 1932 und die Artikel 18 und 142 des Wahlgesetzbuches vom 12. August 1928, dahingehend ausgelegt, daß nichtbelgische Unionsbürger mit der Eigenschaft als Wähler für die Gemeinde weder auf der Wählerliste vorkommen noch sich an den Wahlen beteiligen könnten, da ihr Name nicht auf der Wählerliste erwähnt wäre und keine Beschwerde bis zum zwölften Tag vor den Wahlen eingelegt worden wäre, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung, sowie diese Bestimmungen in Verbindung mit Artikel 19 des EG-Vertrags, mit der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, in der durch die Richtlinie 96/30/EG vom 13. Mai 1996 abgeänderten Fassung, und mit Artikel 25 Buchstabe b) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der in New York abgeschlossen und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigt wurde, insofern Unionsbürger, die eindeutig die Eigenschaft als Wähler besitzen, nicht an den Wahlen teilnehmen könnten? »

« 2. Verstößt Artikel 3 des Gemeindewahlgesetzes vom 4. August 1932, dahingehend ausgelegt, daß Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die in dieser Bestimmung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, weder auf der Wählerliste erwähnt werden könnten, noch über das Wahlrecht verfügen könnten, wenn das Kollegium am 1. August nicht über ihre Eintragung in die Wählerliste befunden hat, während bei Belgiern die Eigenschaft als Wähler sich nur aus den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen ergibt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung, sowie diese Bestimmungen in Verbindung mit Artikel 19 des EG-Vertrags, mit der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, in der durch die Richtlinie 96/30/EG vom 13. Mai 1996 abgeänderten Fassung, und mit Artikel 25 Buchstabe b) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der in New York abgeschlossen und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigt wurde? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Hinsicht auf die Zulässigkeit der Interventionen

B.1. Die intervenierenden Parteien Pépin und andere beanstanden die Zulässigkeit der Intervention der Gemeinde Honnelles, die ihrer Ansicht nach die Eigenschaft als verweisendes Rechtsprechungsorgan und als intervenierende Partei kumuliere.

Der Verweisungsbeschluß ist durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ergangen, das als ein Organ mit rechtsprechender Befugnis auftritt, während die beanstandete Intervention durch eine Verwaltungsbehörde erfolgt ist, nämlich durch die Gemeinde selbst. Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.2.1. Artikel 3 des Gemeindewahlgesetzes vom 4. August 1932 bestimmt:

« § 1. Am 1. August des Jahres, im Laufe dessen die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet, erstellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Liste der Gemeinderatswähler.

Es werden in dieser Liste aufgenommen:

1. Personen, die zum angegebenen Zeitpunkt im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind und die die in den Artikeln 1 § 1 und *1bis* erwähnten anderen Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen,
2. Gemeinderatswähler, die zwischen dem 1. August und dem Datum der Wahl das Alter von achtzehn Jahren erreichen,
3. Personen, deren Aussetzung des Wahlrechts vor dem Datum der Wahl endet.

Für jede Person, die die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, sind auf der Wählerliste Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Hauptwohntort angegeben. Für Personen, die aufgrund von Artikel *1bis* als Wähler zugelassen worden sind, wird in der Wählerliste ihre Staatsangehörigkeit vermerkt. Außerdem steht neben ihrem Namen der Buchstabe 'G'. Die Liste wird gemäß einer durchlaufenden Numerierung pro Gemeinde oder gegebenenfalls pro

Gemeindesektion entweder in alphabetischer Reihenfolge der Wähler oder in geographischer Reihenfolge den Straßen nach erstellt.

§ 2. Die Artikel 13, 16 und 18 bis 39 des Wahlgesetzbuches kommen zur Anwendung, wobei jedoch in den Artikeln 18 und 19 der Verweis auf Artikel 10 § 2 dieses Gesetzbuches durch einen Verweis auf § 1 Absatz 3 des vorliegenden Artikels ersetzt wird. »

B.2.2. Die Artikel 18 und 142 des Wahlgesetzbuches bestimmen:

« Art. 18. Ab dem Datum, an dem die Wählerliste abgeschlossen sein muß, kann jede Person, die unberechtigterweise eingetragen, ausgelassen oder aus der Wählerliste gestrichen worden ist oder für die die in Artikel 10 § 2 vorgeschriebenen Angaben unrichtig in dieser Liste angegeben sind, bis zum zwölften Tag vor dem Wahltag Beschwerde beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium einlegen. »

« Art. 142. Die Wähler werden von 8 Uhr bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wenn die Wahlen für die Kammer und den Senat zur gleichen Zeit stattfinden wie die Wahlen für andere Versammlungen, kann der König die Schließung der Wahllokale auf einen späteren Zeitpunkt verlegen.

Wähler, die sich vor 13 Uhr oder vor der durch den König gemäß Absatz 1 festgelegten Stunde im Wahllokal befinden, werden noch zur Stimmabgabe zugelassen.

So wie die Wähler mit ihrer Wahlaufforderung und ihrem Personalausweis eintreffen, kreuzt der Sekretär ihren Namen in der Aufrufliste an; der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Beisitzer tut dasselbe auf einer anderen Wählerliste der Sektion, nachdem er sich vergewissert hat, daß die Angaben auf der Liste mit denen der Wahlaufforderung und des Personalausweises übereinstimmen. Die Namen der Wähler, die nicht in der Wählerliste der Sektion eingetragen sind, aber vom Vorstand zur Wahl zugelassen werden, werden auf beide Listen eingetragen.

Der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht bei sich hat, kann zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn seine Identität und seine Wählereigenschaft vom Vorstand anerkannt werden.

Die Vorsitzenden, Sekretäre, Zeugen und Ersatzzeugen wählen in der Sektion, in der sie ihren Auftrag ausführen.

Wer nicht auf der Liste steht, die dem Vorsitzenden übergeben wurde, darf nicht an der Wahl teilnehmen, es sei denn, er legt einen Beschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder einen Auszug aus einer Entscheidung des Appellationshofes, durch den seine Eintragung angeordnet wird, oder eine Bescheinigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vor, in der bestätigt wird, daß der Betreffende die Wählereigenschaft besitzt.

Trotz Eintragung in der Liste darf der Vorstand diejenigen nicht zur Wahl zulassen, deren Streichung das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der Appellationshof durch einen Beschluß beziehungsweise einen Entscheidung angeordnet hat, aus dem ein Auszug vorgelegt

wird; diejenigen, auf die eine der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 anwendbar ist und deren Wahlunfähigkeit aus einem Schriftstück hervorgeht, dessen Ausstellung das Gesetz vorsieht; diejenigen, bei denen entweder durch Schriftstücke oder durch ihr Eingeständnis erwiesen ist, daß sie am Wahltag das für die Stimmabgabe erforderliche Alter nicht erreicht haben oder am selben Tag bereits in einer anderen Sektion oder in einer anderen Gemeinde gewählt haben. »

B.2.3. Artikel 19 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (ex-Artikel 8 B des EG-Vertrags) bestimmt:

« Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist. »

B.2.4. Die Artikel 3, 7, 8 und 10 der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bestimmen:

« Artikel 3

Jede Person, die am maßgeblichen Tag

- a) Unionsbürger im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags ist und,
- b) ohne die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzmitgliedstaats zu besitzen, die Bedingungen erfüllt, an die die Rechtsvorschriften dieses Staates das aktive und das passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigkeit knüpfen, besitzt das aktive und das passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie. »

« Artikel 7

(1) Der aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3 übt sein Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat aus, wenn er eine entsprechende Willensbekundung abgegeben hat.

(2) Besteht im Wohnsitzmitgliedstaat Wahlpflicht, so gilt diese Pflicht auch für die aktiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3, die sich dort in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen.

(3) Die Mitgliedstaaten, in denen keine Wahlpflicht besteht, können eine Eintragung der Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 in das Wählerverzeichnis von Amts wegen vorsehen. »

« Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die aktiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 rechtzeitig vor den Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.

(2) Um in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, hat der aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3 die gleichen Nachweise wie ein inländischer aktiv Wahlberechtigter zu erbringen.

Ferner kann der Wohnsitzmitgliedstaat verlangen, daß der aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3 einen gültigen Identitätsausweis sowie eine förmliche Erklärung mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit und seiner Anschriften im Wohnsitzmitgliedstaat vorlegt.

(3) Aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bleiben unter den gleichen Bedingungen wie inländische aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen, bis sie von Amts wegen aus diesem Wählerverzeichnis gestrichen werden, weil sie die Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen.

Aktiv Wahlberechtigte, die auf ihren Antrag hin in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, können auf Antrag auch wieder aus dem Wählerverzeichnis gestrichen werden.

Im Fall der Verlegung des Wohnsitzes in eine andere lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe desselben Mitgliedstaats werden diese aktiv Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis dieser Gebietskörperschaft unter denselben Voraussetzungen wie ein inländischer aktiv Wahlberechtigter eingetragen. »

« Artikel 10

(1) Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet den Betreffenden rechtzeitig darüber, wie über seinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frage der Zulässigkeit seiner Kandidatur entschieden wurde.

(2) Bei Nichteintragung in das Wählerverzeichnis, bei Ablehnung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder bei Ablehnung der Kandidatur kann der Betreffende die Rechtsbehelfe einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in vergleichbaren Fällen für die inländischen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen. »

B.2.5. In der Präambel der Richtlinie wird präzisiert, daß diese Richtlinie eine Anwendung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes darstellt und daß ihr

Inhalt, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, nicht über das für die Erreichung des Ziels von Artikel 19 des o.a. Vertrags erforderliche Maß hinausgehen darf.

Die Richtlinie verweist auf das Recht der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Wählerverzeichnisses und des für die Anerkennung der Eigenschaft als Wähler berücksichtigten maßgeblichen Tags (Artikel 2 Buchstaben e) und f)), der für die Anerkennung des aktiven Wahlrechts notwendigen Bedingungen (Artikel 3 Buchstabe b)), der Unvereinbarkeitsbedingungen (Artikel 6 Absatz 1) und der von den Betroffenen beizubringenden Nachweise (Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1).

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.3.1. Dem Hof wird die Frage vorgelegt, ob Artikel 3 des Gemeindewahlgesetzes und die Artikel 18 und 142 des Wahlgesetzbuches die nichtbelgischen Unionsbürger mit Wohnsitz in Belgien diskriminierend behandeln, indem sie nicht an der beanstandeten Wahl teilnehmen dürfen, wenn sie nicht in die Wählerliste eingetragen worden sind und sie, aufgrund des o.a. Artikels 18, keine Beschwerde bis zum zwölften Tag vor den Wahlen eingelegt haben.

B.3.2. In der Frage wird nicht angegeben, hinsichtlich welcher anderen vergleichbaren Kategorien von Personen die Betroffenen angeblich unterschiedlich behandelt werden. Auch aufgrund der Begründung kann dies nicht festgestellt werden, da sie mit der Erwähnung, « daß dann auch die Frage zur Debatte steht, ob Artikel 18 des Wahlgesetzbuches, dahingehend interpretiert, daß ein Bürger, der eindeutig die Eigenschaft als Wähler besitzt, nicht in die Wählerliste eingetragen werden könnte und somit nicht an den Wahlen teilnehmen könnte, wenn bis zum zwölften Tag vor den Wahlen keine Beschwerde erhalten worden wäre, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde », nicht auf die Bürger der Europäischen Union verweist, sondern anscheinend einen Vergleich zieht zwischen den Personen, die bezüglich der Eintragung in die Wählerliste bis zum zwölften Tag vor den Wahlen Beschwerde eingelegt haben, und den Personen, die diese Beschwerde später eingelegt haben.

B.3.3. Wenn die Frage aufgrund des Sachverhalts der Rechtssache dahingehend aufgefaßt wird, daß sie sich auf einen Unterschied zwischen belgischen Staatsbürgern und Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezieht, dann stellt der Hof fest, daß die beanstandete Forderung bezüglich der Frist für beide Kategorien gilt.

Artikel 3 der genannten Richtlinie 94/80/EG garantiert zwar das aktive Wahlrecht jeder Person, die am maßgeblichen Tag Unionsbürger ist und, ohne die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzmitgliedstaats zu besitzen, im übrigen die Bedingungen erfüllt, an die die Rechtsvorschriften dieses Staates das aktive Wahlrecht seiner Staatsangehörigen knüpfen; dennoch geht Artikel 10 der Richtlinie - indem er festlegt, daß die Betreffenden gegen die Entscheidungen bezüglich ihres Antrags auf Eintragung in die Wählerliste « die Rechtsbehelfe einlegen [können], die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in vergleichbaren Fällen für die inländischen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen » - davon aus, daß das Einlegen dieser Rechtsbehelfe mit den in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates festgelegten Bedingungen übereinstimmt.

Im vorliegenden Fall sind die Erfordernisse einer Eintragung in die Wählerliste und einer im beanstandeten Artikel 18 vorgesehenen zwölf-tägigen Frist - unter Berücksichtigung der Bedeutung der für die Wahlorganisation verlangten materiellen Bestimmungen sowie des obligatorischen Charakters der Stimmabgabe sowohl für die Bürger der Europäischen Union, die die Eigenschaft als Wähler erhalten haben (Artikel 1 bis § 1 des beanstandeten Gesetzes), als auch für die belgischen Wähler - nicht unverhältnismäßig.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.4.1. Dem Hof wird die Frage vorgelegt, ob Artikel 3 des Gemeindewahlgesetzes die nichtbelgischen Unionsbürger, die in Belgien ihren Wohnsitz haben, diskriminierend behandelt, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß er erfordert, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium am 1. August vor den Wahlen über ihre Eintragung in die Wählerliste entscheiden zu lassen, während die belgischen Wähler einem solchen Erfordernis nicht unterliegen.

Der aus einer solchen Interpretation der beanstandeten Bestimmung resultierende Behandlungsunterschied wäre unzweideutig diskriminierend hinsichtlich der Erfordernisse der obengenannten Richtlinie 94/80/EG. Die beanstandete Bestimmung muß jedoch anders ausgelegt werden.

B.4.2. Wörtlich genommen verpflichtet Artikel 3 § 1 des Gemeindewahlgesetzes das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zwar, am 1. August des betreffenden Jahres die Liste der Gemeinderatswähler materiell aufzustellen, d.h. formell die Verwaltungsentscheidung zu treffen, diese Liste, die vorschriftsgemäß aufgestellt sein muß, festzulegen. Das Kollegium darf zwar diese Liste nicht früher aufstellen, da es nur die Personen, die zwischen dem 1. August des betreffenden Jahres und dem Datum der Wahlen volljährig werden (Artikel 3 § 1 Nr. 2 des Gesetzes), der Liste der in der Gemeinde eingetragenen Wähler hinzufügen darf.

Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß das Kollegium die Liste der Gemeinderatswähler und somit aller Wähler - sowohl der belgischen Staatsbürger als auch der Unionsbürger, die am 1. August die allgemeinen Bedingungen erfüllen - nicht formell festlegen darf nach dem 1. August des betreffenden Jahres.

Einer die Vernunft des Gesetzgebers zugrunde legenden Interpretation zufolge kann nämlich davon ausgegangen werden, daß, wenn die zu berücksichtigende Situation der Wähler der Situation am 1. August, einschließlich der Situation, die sich aus der Erfüllung einer Bedingung spätestens am selben Tag ergibt, entspricht, die Liste möglichst früh nach diesem Datum materiell festgelegt werden muß und somit kurz danach festgelegt werden kann. Es ist nämlich nicht wahrscheinlich, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß das Kollegium imstande sein würde, vor dem 1. August des betreffenden Jahres um 24 Uhr eine Liste festzulegen, in der alle, ggf. am Tag davor (und sogar am Tag selbst, was die Eintragung in das Bevölkerungsregister der belgischen Staatsbürger angeht) erhaltenen Elemente berücksichtigt sein müssen.

Artikel 3 des Gemeindewahlgesetzes muß somit dahingehend ausgelegt werden, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Wählerliste aufgrund der Elemente festlegen muß, die spätestens am 1. August des betreffenden Jahres vorliegen müssen, daß aber die Feststellung der Gesamtheit dieser Elemente und deshalb die Entscheidung, mittels der die

Liste festgelegt wird, anschließend, innerhalb einer kurzen Frist nach dem 1. August, erfolgen.

Wenn die Regel so ausgelegt wird, kann das Kollegium innerhalb kurzer Zeit nach dem 1. August die Anträge auf Eintragung berücksichtigen, die die Bürger der Europäischen Union vorschriftsmäßig bis zum 31. Juli des Jahres eingereicht haben, in dem die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet; die Regel verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit den in der präjudiziellen Frage genannten international- und gemeinschaftsrechtlichen Regeln.

B.5. Da im vorliegenden Fall keine Veranlassung besteht, die Interpretation der europäischen Rechtsbestimmungen als Problem anzusehen, muß diesbezüglich dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auch keine Frage vorgelegt werden.

B.6. In den präjudiziellen Fragen wird der Hof auch gebeten, eine Überprüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 25 Buchstabe b) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorzunehmen.

Die Lesung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der obengenannten Vertragsbestimmung führt im vorliegenden Fall zu keinen anderen Schlußfolgerungen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 3 des Gemeindewahlgesetzes vom 4. August 1932 und die Artikel 18 und 142 des Wahlgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung, mit Artikel 19 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, mit der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, und mit Artikel 25 Buchstabe b) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der in New York abgeschlossen und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigt wurde, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, daß nichtbelgische Unionsbürger mit der Eigenschaft als Wähler für die Gemeinde weder auf der Wählerliste vorkommen noch sich an den Wahlen beteiligen könnten, da ihr Name nicht auf der Wählerliste erwähnt wäre und keine Beschwerde bis zum zwölften Tag vor den Wahlen eingelegt worden wäre.

- Artikel 3 des Gemeindewahlgesetzes vom 4. August 1932, dahingehend ausgelegt, daß Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die in dieser Bestimmung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, weder auf der Wählerliste erwähnt werden könnten, noch über das Wahlrecht verfügen könnten, wenn das Kollegium innerhalb einer kurzen Frist nach dem 1. August über ihre Eintragung in die Wählerliste befunden hat, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung, sowie diese Bestimmungen in Verbindung mit Artikel 19 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, mit der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, und mit Artikel 25 Buchstabe b) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der in New York abgeschlossen und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigt wurde.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior